



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

COMPLIANCE & HAFTUNG (NEUE) HERAUSFORDERUNGEN FÜR GESCHÄFTSFÜHRER UND VORSTÄNDE

Referierende

Anita Wehnert, Rechtsanwältin

Jan Rolla, LL.M. (Eur. Integration), Rechtsanwalt



INHALTSÜBERSICHT

- ▶ Was ist Compliance?
- ▶ Compliance & Organhaftung
- ▶ Compliance Management System
- ▶ Eigenverantwortlichkeit & Delegation
- ▶ Neue und geplante regulatorische Vorgaben
- ▶ Freiwillige Selbstverpflichtung & vertragliche Regularien

Was ist Compliance?



COMPLIANCE IST...

...die durch die Unternehmensleitung zu gewährleistende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischer Standards und weiterer, i. d. R. unternehmensinterner Anforderungen.



= Regeltreue!

WARUM COMPLIANCE?

- ▶ Gefahren frühzeitig erkennen
- ▶ Haftungsrisiken reduzieren
- ▶ Existenzen sichern
- ▶ Unternehmensreputation bewahren

RECHTSGRUNDLAGEN

- ▶ Bestandteil der Leitungsverantwortung
 - ▶ § § 76, 93 Abs. 1 AktG und § 43 Abs. 1 GmbHG
- ▶ Sonderregelungen
 - ▶ Grundsatz 5 DCGK
 - ▶ § 130 OWiG
- ▶ sektorbezogene Spezialregelungen
 - ▶ § § 4 bis 6 Geldwäschegesetz
 - ▶ § 33 Wertpapierhandelsgesetz
 - ▶ § 25a Kreditwesengesetz

§ § 70, 93 AktG

§ 76 AktG Leitung der Gesellschaft

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung **die Gesellschaft zu leiten**.

(2) ...

§ 93 AktG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die **Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters** anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. ...

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre **Pflichten verletzen**, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens ...

§ 43 GMBHG

§ 43 GmbHG Haftung der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre **Obliegenheiten verletzen, haften** der Gesellschaft

...

DCGK GRUNDSATZ 5

DCGK Teil A Ziffer I. Grundsatz 5 Fassung 28. April 2022

*Der Vorstand hat für die **Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen** und der internen Richtlinien zu sorgen und **wirkt auf deren Beachtung** im Unternehmen hin (Compliance). Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.*

§ 130 OWiG

§ 130 OWiG

(1) Wer als **Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens** vorsätzlich oder fahrlässig die **Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind**, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche **Zuwiderhandlung begangen** wird, die **durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert** worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) ...

WIRKUNGSBEREICHE (AUSWAHL)



Compliance & Organhaftung



SYSTEMATISCHE EINBETTUNG



HAFTUNGSGRUNDLAGEN

Innenhaftung

- ▶ § 93 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG
- ▶ besonderer Sorgfaltsmaßstab
- ▶ Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
 - ▶ sorgfältige Unternehmensleitung
 - ▶ Schaffung angemessener Organisationsstrukturen
 - ▶ Vorrang Gesellschaftsinteresse (Risikominimierung etc.)
 - ▶ ordnungsgemäße Finanzierung
 - ▶ Gewährleistung rechtmäßigen Verhaltens der Gesellschaft

HAFTUNGSGRUNDLAGEN

Außenhaftung

- ▶ Grundsatz: Kapitalgesellschaft haftet für Handeln der Organe, § 31 BGB
- ▶ Ausnahme: Sondervorschriften, z. B.:
 - ▶ unerlaubte Handlung, § § 823 I und II, 826 BGB
 - ▶ Wettbewerbsrecht, § § 8, 9 UWG
 - ▶ Kartellrecht, § 33 GWB
 - ▶ Steuerrecht, § § 34, 69 AO
 - ▶ Sozialversicherungsrecht, § § 28 d und e SGB IV
 - ▶ Insolvenzrecht, § 15a InsO (i. V. m. 823 II BGB)

Compliance Management System (CMS)



COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM IST...

...die Gesamtheit aller Compliance-Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung von Regeln und zur Vermeidung von Regelverstößen.



= systematische Regeltreue!

DCGK GRUNDSATZ 5

DCGK Teil A Ziffer I. Grundsatz 5 Fassung 28. April 2022

*Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance). Das **interne Kontrollsystem** und das **Risikomanagementsystem** umfassen auch ein **an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System**.*

Anmerkung: Errichtung eines CMS bislang nur Empfehlung, nunmehr **Grundsatz!**

VORAUSSETZUNGEN EINES CMS

- ▶ unternehmensbezogene Risikoanalyse
- ▶ gefahrenspezifische Einrichtung einer Organisation
- ▶ offenes Bekenntnis der Unternehmensführung
 - ▶ "tone-from-the-top"
- ▶ Nachhaltigkeit per Daueraufgabe
 - ▶ "prevent, detect, react"

UMSETZUNGSSCHRITTE ZUM EFFEKTIVEN CMS

- ▶ Festlegung Compliance-Officer mit konkretem Anforderungsprofil
- ▶ Erarbeitung und Implementierung Verhaltenskodex
- ▶ Etablierung Meldesystem
- ▶ Information und Schulung Mitarbeiter
- ▶ arbeitsrechtlich wirksame Einführung Compliance-Regeln
- ▶ Reaktion bei Verstößen nach Ablaufsystem

▶ Eigenverantwortlichkeit & Delegation



ABGRENZUNGEN UND GRENZEN

- ▶ Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit
 - ▶ Pflicht zur Etablierung eines CMS
 - ▶ Pflicht zur turnusmäßigen Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Compliance-Organisation (Compliance-Audit)
 - ▶ Pflicht zur Aufklärung von Verstößen
 - ▶ Pflicht zur angemessenen Sanktionierung von Verstößen
- ▶ Delegation von Verantwortlichkeiten zulässig

ABGRENZUNGEN UND GRENZEN

- ▶ Aber: Rest- und Kernverantwortlichkeit bleibt
 - ▶ Leitungsverantwortung
 - ▶ nur partielle Haftungsentlastung
- ▶ Sicherzustellen
 - ▶ sorgfältige Auswahl des Verantwortlichen (Compliance-Officer)
 - ▶ klare Kompetenz- und Aufgabenabgrenzung
 - ▶ regelmäßiges Reporting
 - ▶ kontinuierliche Prüfung/Vorschläge zur weiteren Vermeidung und Reduktion von Compliance-Risiken

▶ Neue und geplante regulatorische Anforderungen



JÜNGSTER GRADMESSE: NACHHALTIGKEIT

- ▶ Deutschland: LieferkettensorgfaltspflichtenG (LkSG)
 - ▶ 2023: Schwellenwert = mindestens 3.000 AN im Inland; Zurechnung AN verbundener UN gem. § 15 AKtG
 - ▶ 2024: Absenkung auf mindestens 1.000 AN im Inland
 - ▶ Schutzbereiche erweitert
(Verbot von Kinderarbeit, Sklaverei, Umweltverschmutzung, Entzug der Lebensgrundlagen, Diskriminierung, Koalitionsfreiheit)

JÜNGSTER GRADMESSE: NACHHALTIGKEIT

- ▶ DCGK, neue Fassung vom 28. April 2022
 - ▶ Integration von Sozial- und Umweltfaktoren in Risiko- und Kontrollsystem gewünscht
- ▶ Europa: RiLi zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)
 - ▶ EU-Kommission vom 23. Februar 2022
 - ▶ AN-Schwelle niedriger als LkSG
 - ▶ dafür nur Kapital- und Personengesellschaften
 - ▶ teils zusätzliche Sorgfaltspflichten zum LkSG

KLASSIKER: HYGIENE-, DATEN- & MITARBEITERSCHUTZ

- ▶ pandemiebedingt gesteigerte Hygieneschutzvorgaben
 - ▶ IfSG, CoronaschutzVO und eigenes Hygienekonzept
- ▶ Quo Vadis Datenschutz?
 - ▶ DSGVO, BDSG, BetrVG
 - ▶ u. a. Informations-, Auskunfts- und Löschungspflichten
- ▶ Arbeitnehmerschutz
 - ▶ Whistleblower-RiLi vom 23. Oktober 2019
 - ▶ Hinweisgebersystem

FINANZMARKTINTEGRITÄTSSTÄRKUNGS- GESETZ (FISG)

in Kraft seit 1. Juli 2021

- ▶ Pflicht börsennotierter AG zu internem Kontroll- und Risikomanagementsystem, § 91 Abs. 3 AktG
- ▶ Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Unternehmen von öffentlichem Interesse, § 107 Abs. 4 AktG Pflicht (gilt seit 1. Januar 2022)

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

- ▶ Regierungsentwurf eines Verbandssaktionengesetzes (VerSanG)
 - ▶ zunächst gescheitert

Freiwillige
Selbstverpflichtungen
und vertragliche
Regularien?



SELBSTVERPFLICHTUNGEN

- ▶ Selbstverpflichtungen
 - ▶ Beispiele: Unternehmensleitlinien, interne Nachhaltigkeitsstrategien, Stakeholder-Befragungen
 - ▶ Rechtscharakter?
 - ▶ Auswirkungen auf Haftungsmaßstab?

VERTRAGLICHE BINDUNGEN

▶ vertragliche Bindungen

- ▶ Einkaufs- und Lieferbedingungen von Kunden/Lieferanten
- ▶ Sanktionierung von Verstößen durch Vertragsstrafen etc.
- ▶ AGB-Kontrolle
- ▶ Insbesondere: Geltung Pflichtenkatalog LkSG für KMU als Teil der Lieferkette

"Das Unternehmen sollte durch vertragliche Ausgestaltung sicherstellen, dass die menschenrechtsbezogenen Erwartungen auch in der weiteren Lieferkette – das heißt durch Vorlieferanten – erfüllt werden, etwa durch die Vereinbarung von Weitergabeklauseln. Durch diese wird der Vertragspartner [= unmittelbare Zulieferer] verpflichtet, den Lieferantenkodex auch gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen."

(Gesetzesbegründung LkSG, Besonderer Teil, S. 47f.)



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

KOMMUNIKATION PFLEGEN

Battke Grünberg

Rechtsanwälte PartGmbH

Kleine Brüdergasse 3-5

01067 Dresden

T: + 49 351 563 90 0

F: + 49 351 563 90 99

E: info@battke-gruenberg.de

W: www.battke-gruenberg.de





BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

Wir sind ausgezeichnet!





BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

Folgen sie uns auch gerne auf
LinkedIn und Twitter!

